

88. Wie ist der Streitwert für die Berufungsinstanz zu berechnen, wenn nach vorläufiger Vollstreckung des ersten Urtheiles gegen Sicherheitsleistung der Beklagte mit der Berufung die Erstattung des auf Grund des Urtheiles Gezahlten, der Kläger im Wege der Anschließung die Einwilligung in Rückzahlung der hinterlegten Sicherheit verlangt?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 23. März 1893 i. S. R. (Bekl.) w. D.
(Rl.) Beschw.-Rep. VI. 31/93.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Von dem Landgerichte wurde der Beklagte dem Klageantrage entsprechend verurteilt, an den Kläger 410,15 *M* nebst Prozeßzinsen zu zahlen, und das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe der jedesmal beizutreibenden Summe für vorläufig vollstreckbar erklärt, worauf dann der Kläger nach Hinterlegung von 420 *M* einen gleich hohen Betrag vom Beklagten beitreiben ließ. Der Beklagte legte die Berufung mit dem Antrage ein, den Kläger unter Abänderung des Vorerkenntnisses zur Rückzahlung der beigetriebenen 420 *M* an den Beklagten zu verurteilen, wogegen der Kläger nicht bloß auf Zurückweisung der Berufung, sondern zugleich im Wege der Anschließung darauf antrug, den Beklagten zur Einwilligung in die Rückzahlung der vom Kläger hinterlegten 420 *M* an den Kläger zu verurteilen. Das Kammergericht hat die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen und diesem die dadurch entstandenen Kosten auferlegt, auf die Berufung des Beklagten aber die Entscheidung im übrigen von einem dem Beklagten auferlegten Eide abhängig gemacht. Durch den jetzt angefochtenen Beschluß ist alsdann der Wert des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz auf 830,15 *M* festgesetzt worden. Die vom Kläger hierüber geführte Beschwerde erweist sich als begründet.

Nur dann könnte die dem Vorbeschlusse zu Grunde liegende Zusammenrechnung der Objekte der Berufung und der Anschließung für gerechtfertigt erachtet werden, wenn zu dem ursprünglichen Anspruche des Klägers von 410,15 *M* infolge der Anschließung ein neuer selbständiger Anspruch hinzugetreten wäre. (Vgl. §§ 4, 5 C.P.D., § 9 C.R.G.) Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Der Kläger hat in zweiter Instanz den gegen den Beklagten erhobenen Anspruch über den mit der Klage geforderten Betrag nicht ausgedehnt; sein Interesse bestand vielmehr nach wie vor nur darin, daß ihm vom Beklagten die Summe von 410,15 *M* gezahlt werde. Mit der Vollstreckung des ersten Urtheiles hatte er das Ziel seiner Klage noch nicht vollständig erreicht, da ihm die Beitreibung der erstrittenen Summe nur gegen Hinterlegung eines gleich hohen Betrages gestattet worden war. Wenn er nun im Berufungsverfahren die Einwilligung des Beklagten in die Rückzahlung der hinterlegten 420 *M* zu erwirken suchte, so wurde mit dem hierauf gerichteten Antrage, mochte derselbe begründet sein oder nicht, kein neuer Anspruch erhoben, sondern lediglich ein weiterer

Schritt zur Erreichung des Zweckes der Klage gethan. Kann danach dem Anschließungsantrage nur eine accessoriſche Bedeutung im Verhältnisse zu der Hauptforderung des Klägers beigelegt werden, so erſcheint nach den §§ 4. 5 C.P.D. eine Berücksichtigung des Anschließungsantrages bei der Wertfeſtſetzung unſtatthaft.

Vgl. auch die Konſtatierung der Reichsjuſtizkommiſſion zu § 5 in den Protokollen S. 4, ſowie die auf derſelben Anſchauung beruhende Vorſchrift des § 11 G.R.G.

Demgemäß war unter Aufhebung des angefochtenen Beſchlusses der Wert des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz auf 300 bis 450 *M* feſtzufeſehen.“